

Anspruch auf deutsches Kindergeld bei französischem Freiwilligendienst „Service Civique“

Informationsvermerk

Juli 2018

TASK FORCE



Grenzgänger / Frontaliers

Interreg 
EUROPEAN UNION
Grande Région | Großregion
Task Force 2.0

Fonds européen de développement régional | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

I. Skizzierung der Problematik

Ein zwanzig jähriges Kind eines in Frankreich wohnenden und in Deutschland arbeitenden Grenzgängers leistete für 9 Monate einen französischen Freiwilligendienst „Service Civique“ in einer Grundschule in Frankreich ab. Die deutsche Familienkasse verweigerte für diese Zeit die Zahlung von Kindergeld an den Grenzgänger mit der Begründung, dass es sich bei dem „Service Civique“ in Frankreich nicht um einen berücksichtigungsfähigen Freiwilligendienst nach dem deutschen Jugendfreiwilligendienstgesetz handele. Der Grenzgänger legte daraufhin mit Hilfe der Task Force Grenzgänger 2.0 (TFG 2.0) bei der Familienkasse Widerspruch ein.

II. Allgemeiner Anspruch eines Grenzgängers auf Kindergeld

Grundsätzlich folgt der Anspruch auf Kindergeld aus § 62 Einkommenssteuergesetz (EStG), wobei Voraussetzung der Wohnsitz oder die unbeschränkte Steuerpflicht des anspruchstellenden Berechtigten in Deutschland ist. Grenzgänger, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, haben für ihre Kinder hingegen einen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Nr. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) statt nach § 62 Einkommenssteuergesetz (EStG), da sie mangels Wohnsitz in Deutschland bei gleichzeitiger Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtig sind¹. Ausreichend für den Anspruch ist, dass das Kind in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Kind muss also für den Kindergeldanspruch nicht in Deutschland wohnen². Hat ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet, steht dem Grenzgänger nur dann ein Anspruch auf Kindergeld zu, wenn eine der in § 2 Abs. 2 BKGG genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Ein Anspruch ist unter anderem dann zu bejahen, wenn das Kind noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und ein freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des deutschen Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) ausübt³. Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Bei dem freiwilligen sozialen Jahr handelt es sich um überwiegend

¹ Siehe § 1 Abs. 4 i.V.m. § 62 EStG.

² Selder in: Blümich EStG, 141. Aufl. 2018, § 63 EStG Rn. 25.

³ Siehe § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. d) BKGG.



praktische Hilfstätigkeiten, die an Lernzielen orientiert sind und in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet werden, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, der Gesundheitspflege, der Kultur- und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports⁴. Bei dem freiwilligen ökologischem Jahr handelt es sich um überwiegend praktische Hilfstätigkeiten, die an Lernzielen orientiert sind und in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet werden, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind⁵.

Leistet das Kind einen nicht in § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. d) genannten Freiwilligendienst oder einen Dienst, der nicht von einem anerkannten Träger organisiert wird, so kommt eine Berücksichtigung als Kind und damit ein Anspruch auf Kindergeld jedoch nicht in Betracht⁶.

III. Anerkennung des französischen Freiwilligendienst „Service Civique“ als Freiwilligendienst im Sinne des deutschen Jugendfreiwilligendienstgesetzes bei Grenzgängern?

Aus § 6 JFDG leitet sich ab, dass ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr auch im Ausland abgeleistet werden kann. Voraussetzung ist allerdings, dass die pädagogische Begleitung von einem nach § 10 JFDG zugelassenen Träger sichergestellt wird⁷. Dieser zugelassene Träger muss seinen Sitz aber in der Bundesrepublik Deutschland haben⁸. Ein Träger mit Sitz im Ausland ist daher nicht vom JFDG erfasst. Der Anwendungsbereich des JFDG ist damit auf die Tätigkeit nationaler Träger im europäischen Ausland beschränkt. Demnach würde die Ableistung des Freiwilligendienstes „Service Civique“ in Frankreich bei einem französischen Träger grundsätzlich nicht unter die in § 2 Abs. 2 BKGG genannten Freiwilligendienste fallen. Ein Anspruch auf Kindergeld wäre danach grundsätzlich ausgeschlossen. Aus Sicht der TFG 2.0 ist dies allerdings nicht mit

⁴ Siehe § 3 Abs. 1 JFDG.

⁵ Siehe § 4 Abs. 1 JFDG.

⁶ Selder in: Blümich EStG, 141. Aufl. 2018, § 32 Rn. 66.

⁷ Siehe § 6 Abs. 2 Nr. 2 JFDG.

⁸ Siehe § 10 Abs. 3 Nr. 4 JFDG.



dem EU-Recht, namentlich nicht mit der Niederlassungsfreiheit Art. 49 AEUV und der Arbeitnehmerfreizügigkeit Art. 45 AEUV, vereinbar.

IV. Lösung

Eine Lösung ist daher aus dem europäischen Recht, namentlich aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu entnehmen:

Das deutsche Bundeskindergeldgesetz (BKGG) hat den besonderen Fall von Grenzgängern nicht berücksichtigt. Grenzgänger ist hierbei eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen Mitgliedsstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt⁹. Ein Anspruch auf Kindergeld folgt daher für den Grenzgänger in der vorliegenden Fallgestaltung aus einer analogen Anwendung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. d) BKGG.

Analogie ist hierbei die Ausdehnung der dem Gesetz zu entnehmenden Prinzipien auf Fälle, die der Gesetzgeber mit den im Gesetz geregelten Tatbestände gerade nicht erfasst hat, die von den geregelten Fällen aber nur unwesentlich abweichen. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Lücke im Gesetz in Form einer planwidrigen Unvollständigkeit und ein für einen vergleichbaren Fall bestehender Regelungsplan, mit dem diese Lücke geschlossen werden kann.

Ein Regelungsplan, mit der die Gesetzeslücke für Grenzgänger geschlossen werden kann, leitet sich vorliegend aus Art. 67 VO (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ab. Danach hat eine Person auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaates, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedsstaat wohnen würden. Als Familienleistung gilt auch das deutsche Kindergeld¹⁰. Die Vorschrift schützt damit Personen, die die Arbeitnehmerfreizügigkeit oder Niederlassungsfreiheit in Anspruch nehmen, um diese mit den ortsansässigen Arbeitnehmern bei der Gewährung von Familienleistungen gleichzustellen.

⁹ Art. 1 VO (EG) Nr. 883/2004.

¹⁰ Siehe Reinhard in: Hauk/Noftz EU-Sozialrecht Kommentar, Ergänzungslieferung 7/15, Vorbemerkung zu Art. 67 bis 69 Rn. 10.



Hängt die Berechtigung für Familienbeihilfe nicht nur vom Wohnsitz des Kindes, sondern von weiteren in der Person des Kindes verwirklichten Tatbestandsmerkmalen ab, wie beispielsweise hier die Ableistung eines Freiwilligendienstes i.S.d. Anspruchsvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 d BKGG, so folgt aus dem Zweck des Art. 67 VO (EG) Nr. 883/2004, dass das Merkmal „Wohnsitz“ auf andere anspruchsbegründende, in der Person des Kindes begründete Tatbestandsmerkmale zu erstrecken ist¹¹. Daraus resultiert, dass die Ableistung des Freiwilligendienstes „Service Civique“ bei einem französischen Träger mit der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes bei einem deutschen Träger gleichzustellen ist.

Dies ergibt sich aus dem Zweck des Art. 67 VO (EG) Nr. 883/2004. Zweck des Art. 67 VO (EG) Nr. 883/2004 ist gerade, einen Mitgliedsstaat daran zu hindern, Familienleistungen unter Berufung auf den Aufenthalt des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat zu versagen. Eine solche Ablehnung könnte nämlich den EU-Arbeitnehmer davon abhalten, von seinem Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch zu machen, und würde somit die Freizügigkeit beeinträchtigen. Die in Art 67 VO (EG) Nr. 883/2004 formulierte Äquivalenzregel ist eine unmittelbare Folgerung der in Art. 5 VO 883/2004 formulierten Tatbestandsgleichstellung. Sie ist daher erweiternd dahingehend auszulegen, dass sie auf sämtliche, in der Person des Kindes liegenden Tatbestandsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Familienleistungen zu erstrecken ist.

V. Ergebnis

Demnach ist die Ableistung des Freiwilligendienstes „Service Civique“ in Frankreich, also bei einem ausländischen Träger, der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes bei einem inländischen deutschen Träger gleichzustellen. Dies gilt umso mehr auch dann, wenn - wie vorliegend - der französische Freiwilligendienst „Service Civique“ nach seinen gesetzlichen Bestimmungen in Art. L 120-1 ff. des Code du service national den deutschen Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetz inhaltsgleich entspricht.

¹¹ Vgl. EuGH v. 22.2.1990-Rs. C-228/88 (Bronzino) für das Merkmal der Arbeitslosigkeit sowie Eichenhofer in: Hauk/Noftz EU-Sozialrecht Kommentar Ergänzungslieferung 7/15 E 010 Rn. 160.



VI. Fazit

Dem französischen Grenzgänger, dessen Kind in Frankreich den Freiwilligendienst „Service Civique“ bei einem französischen Träger ableistet, steht ein Anspruch auf deutsches Kindergeld zu. Die Familienkasse hat dem mit Hilfe der TFG 2.0 eingelegten Widerspruch daher abgeholfen und dem Grenzgänger daraufhin Kindergeld gewährt.

Task Force Grenzgänger 2.0 Viviane Kerger

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des SAARLANDES
Task Force Grenzgänger 2.0 • Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken
taskforce.grenzgaenger@wirtschaft.saarland.de
www.tf-grenzgaenger.eu
www.tf-frontalier.eu

